Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.03.2024
Gericht: Amtsgericht München
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DeltaSelect GmbH

1542 IN 3282/10
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

DeltaSelect GmbH, Bernhard-Wicki-Str. 5, 80335 München
Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 181467
- Schuldnerin -
|
Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Oliver Schartl, Herzog-Heinrich-Straße 9, 80336 München, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß berichtigtem Antrag des Insolvenzverwalters vom 06.02.2024.
Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 4.583.438,12 EUR auszugehen, welcher sich aus der Schlussrechnung und dem diesbezüglichen Gutachten des Schlussrechnungsprüfers ergibt.
Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden in der

Bestimmung der für die Berechnung der Vergütung maßgeblichen Masse berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im Übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht. Es sind Feststellungskostenbeiträge gem. § 171 Abs. 1 InsO in Höhe von 1.494,22 EUR zur Masse gelangt. Berücksichtigt wurde daher gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 InsVV ein Betrag in Höhe von 747,11 EUR, um den sich die Regelvergütung erhöht. Die Regelvergütung beträgt somit 120.165,87 EUR. Die Entscheidung des BGH vom 22. Juli 2021, IX ZB 85/19, wurde beachtet.
Nach § 3 Abs. 1 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Maßgeblich für die Bewertung ist grundsätzlich der real gestiegene oder gefallene Arbeitsaufwand des Verwalters sowie die sich dadurch ergebende Abweichung zum Normalfall, wobei eine Gesamtbetrachtung der Tätigkeit notwendig ist; vgl. BGH, Beschlüsse vom 08.03.2012 - IX ZB 162/11 sowie vom 11.10.2007 - IX ZB 15/07. Dieser Fall ist hier gegeben:
So sei auch nach Verfahrenseröffnung noch erheblicher Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der im Antragsverfahren vorbereiteten übertragenden Sanierung angefallen, insbesondere durch Überwachung der Kaufpreiszahlung, Korrespondenz mit der Nachfolgegesellschaft zur Übertragung der Schutzrechte und Marktautorisierungen, Weiterleitung von Zahlungen und diverser Abgrenzungsprobleme aufgrund der nur teilweisen Übernahme des Geschäftsbetriebes. Zwar stellt die übertragende Sanierung im Gegensatz zu operativen Eigensanierung keine Sanierung im betriebswirtschaftlichen Sinne durch Beseitigung der Krisenursachen dar, sondern eine besondere Form der Verwertung, die mit einer Verlagerung der operativen Sanierung auf einen Dritten einhergeht (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 105). Dennoch ist ein Zuschlag in moderater Höhe grundsätzlich gerechtfertigt, wenn ein besonderer Mehraufwand im Einzelfall begründet war. Vorliegend kann der angesetzte Zuschlag von 20 % als angemessen erachtet werden.
Zum Ende der vorläufigen Insolvenzverwaltung bestanden bei der Schuldnerin noch 32 Arbeitsverhältnisse, wovon 14 entsprechend § 613a BGB auf die Erwerberin übergingen. In diesem Kontext beschreibt der Insolvenzverwalter vorgenommene Tätigkeiten zur Information der Mitarbeiter, Kündigung bzw. Abwicklung von Arbeitsverhältnissen und Lohnabrechnung. Eine über einen normalen Umfang hinausgehende, erhebliche Belastung des Insolvenzverwalters durch arbeitsrechtliche Fragen kann einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1d) InsVV rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Tätigkeiten hier nach Angaben des Insolvenzverwalters an einen Dienstleister delegiert wurden, wird der beantragte Zuschlag von 10 % hier als gerechtfertigt und ausreichend erachtet. Der Zuschlag bezieht sich lediglich auf Tätigkeiten, die durch die Insolvenzverwaltung selbst vorgenommen wurden.
Ein weiterer Zuschlag von 30 % wird beantragt für die Bearbeitung umfangreicher z.B. aus Mietverträgen, Sicherungsübereignung oder Factoring-Verträgen resultierender Aus- und Absonderungsrechte. Die jeweils angefallenen Tätigkeiten werden im Vergütungsantrag dargelegt, wobei auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden darf. Die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten ist gem. § 3 Abs. 1 a InsVV zuschlagsfähig, soweit die Bearbeitung einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, hierfür jedoch keine entsprechende Erhöhung der Vergütung über die Berücksichtigung der Feststellungsbeiträge nach § 171 Abs. 1 InsO eingetreten ist (Graeber/Graeber InsVV-Online § 3 Rn 46). Die Literatur erkennt hierbei in Fällen ohne wesentliche Rechtsprobleme eine Erhöhung um 25 % bis 50 % als gerechtfertigt an, vgl. Lorenz/Klanke, InsVV, 3. Aufl. 2017, [redacted] Der beantragte Zuschlag ist daher zu gewähren, wobei berücksichtigt wurde, dass gleichzeitig eine Sondervergütung für Absonderungsrechte festgesetzt wird.
Zudem habe sich ein Mehraufwand aufgrund der konzernrechtlichen Verflechtungen bei der Schuldnerin ergeben, etwa aus der Ermittlung der gegenseitigen Forderungen im Konzernverbund, zu deren Ermittlung und Prüfung auch mit den übrigen beteiligten (Sonder-)Insolvenzverwaltern Abstimmungen zu treffen waren, sowie der Aufteilung der Erlöse aus der Organhaftung und der Abgrenzung von Arbeits- und Mietverhältnissen. Allein der Umstand einer konzernrechtlichen Verflechtung rechtfertigt keinen Zuschlag (BGH v. 16.10.2008 - IX ZB 247/06, NZI 2009, 57 = ZInsO 2009, 1030). Jedoch können im Einzelfall besondere Abwicklungsprobleme in entsprechend komplexen gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen einen Zuschlag

rechtfertigen, soweit nicht wesentlich Teile auf sachkundige Dritte delegiert werden (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 96). In der Literatur werden in solchen Fällen regelmäßig Erhöhungen um 10-100 % anerkannt (vgl. Prasser/Stoffler in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 61. Lfg. 11/14, § 3 InsVV Rdnr. 116). Der beantragte Zuschlag von 20 % war in der Gesamtschau des Themenkomplexes zuzugestehen. Eine Erleichterung durch die gleichzeitige Bearbeitung mehrerer Insolvenzverfahren der Unternehmensgruppe habe sich aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Geschäftsbereiche nicht ergeben.
Auch der Forderungseinzug habe sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, da ein Großteil der Debitoren Einwendungen erhob oder finanziell nicht leistungsfähig war. Gegenüber einem Drittschuldner kam es zu umfangreichen und zeitaufwendigen Verhandlungen, welche sich über einen Zeitraum von insgesamt mehr als zehn Jahren hinzogen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vergütungsantrag wird verwiesen.
Die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens gehört gem. § 159 InsO zu den Aufgaben des Verwalters, für den die Regelvergütung gezahlt wird. Ein Zuschlag ist nur veranlasst, wenn die Bearbeitung den Verwalter stärker als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen hat (BGH v. 18.06.2009 - IX ZB 119/08, NZI 2009, 554; BGH v. 04.12.2014 - IX ZB 60/13, NZI 2015, 141). Der im Vergütungsantrag dargelegte Mehraufwand rechtfertigt im konkreten Fall einen Zuschlag von 25 %.
Auch bei der Behandlung der Passivseite wies das vorliegende Insolvenzverfahren Besonderheiten gegenüber einem Durchschnittsverfahren auf. Insgesamt wurden von 817 Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet. Die hohe Zahl der Forderungsanmeldungen durch sehr viele Einzelpersonen führte dabei zu einem deutlichen Mehraufwand sowohl bei der Prüfung als auch im Hinblick auf die anstehende Verteilung, da das Verfahren vor Einführung des IBAN-Verfahrens eröffnet wurde und die aktuellen Kontoverbindungen nachzutragen sind. In der Literatur wird grundsätzlich ab dem 100. Gläubiger für je weitere 100 Gläubiger ein Zuschlag von zehn Prozent auf den Regelsatz als angemessen angesehen (vgl. Graeber, Graeber: InsVV, 2. Auflage 2016, § 3, Rn. 116 ff. m. w. N., Lorenz/Klanke, Kommentar zur Vergütung und Kosten in der Insolvenz, 3. Auflage, § 3 InsVV, Anhang II, Punkt B II.; Bornemann, FK-InsO - Kommentar, 10. Auflage 2023, § 3 InsVV Rn. 87). Mit dem beantragten Zuschlag von 50 % besteht daher Einverständnis.
Unter Berücksichtigung eines Abschlags von 10 % aufgrund der vorausgegangenen vorläufigen Insolvenzverwaltung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11. Mai 2006 - IX ZB 249/04) wurde in der Gesamtbetrachtung die Gewährung eines Zuschlags von 145 % auf die Regelvergütung beantragt, welchem unter Berücksichtigung einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung zuzustimmen ist.

Die Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die dem Insolvenzverwalter entstandenen Kosten für Zustellungen waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5
80333 München
oder bei dem
Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht München - Insolvenzgericht - 08.03.2024